



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 20

Freitag, 9. Mai

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und 81. Änderung des Flächennutzungsplanes 245

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB hier: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ im Stadtgebiet..... 247

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich - Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“ und die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB 251

Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen 15.06.2025, 31.08.2025, 19.10.2025 und 28.12.2025 253

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2025..... 256

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2025 257

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2025 259

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2025..... 261

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2025 262

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2025..... 264

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensieler Tief IV. Anordnung..... 267

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 06.05.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das grundlegende Planungsziel ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) in den Ortsteilen Extum und Walle.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Vorentwürfe des **Bebauungsplanes Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“** und der **81. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

vom 12.05.2025 bis einschließlich 18.06.2025

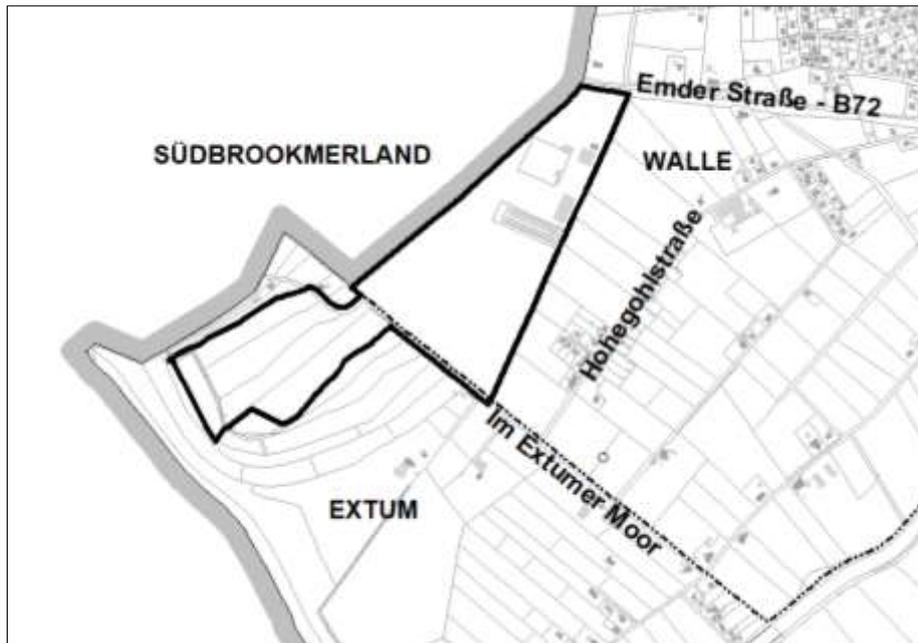
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

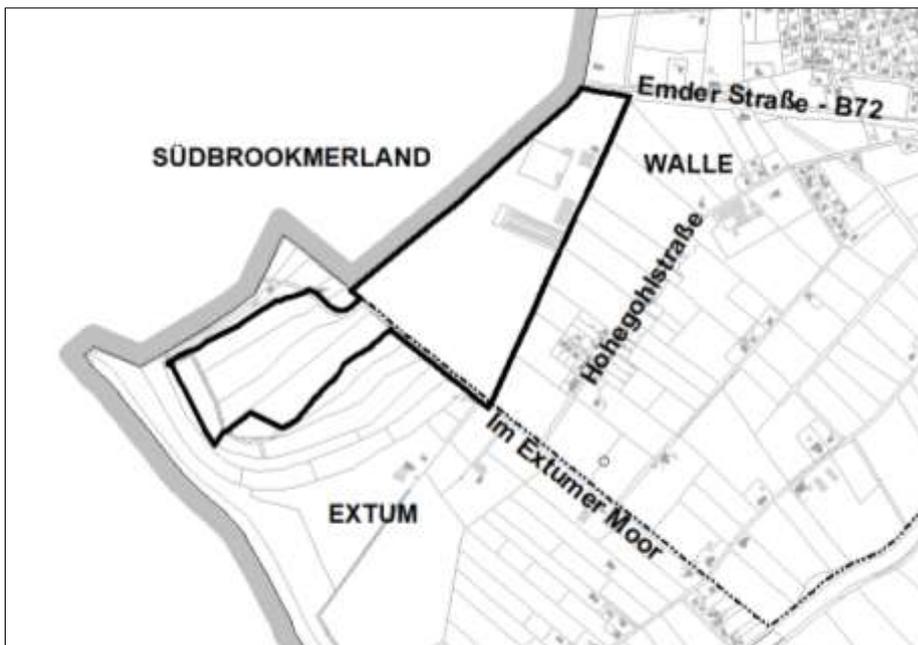
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 401 „Erneuerbare Energien, im Extumer Moor“ und der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 401



Geltungsbereich 81. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Vorentwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Vorentwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 401
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 401
- Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 401 und zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme der Fledermausfauna
- Bericht zur Brut- und Gastvogelkartierung
- Brutvogelerfassung 2021
- Gastvogelerfassung 2021
- Rastvogelauswertung Frühjahr 2021

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 05.05.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ im Stadtgebiet**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sandabbau“ im Stadtgebiet beschlossen.

Das grundlegende Planungsziel ist die städtebauliche Steuerung des Sandabbaues für eine mittel- bis langfristige Absicherung der Ziele der Stadtentwicklung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB ist der Vorentwurf der **55. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit der dazugehörigen Begründung in dem Zeitraum

vom 12.05.2025 bis einschließlich 18.06.2025

im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

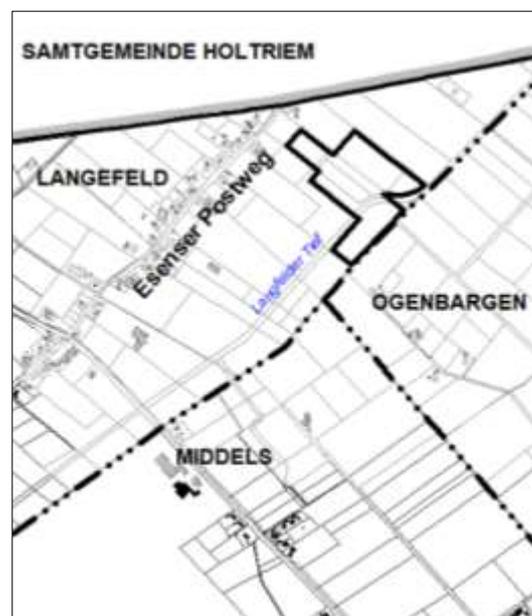
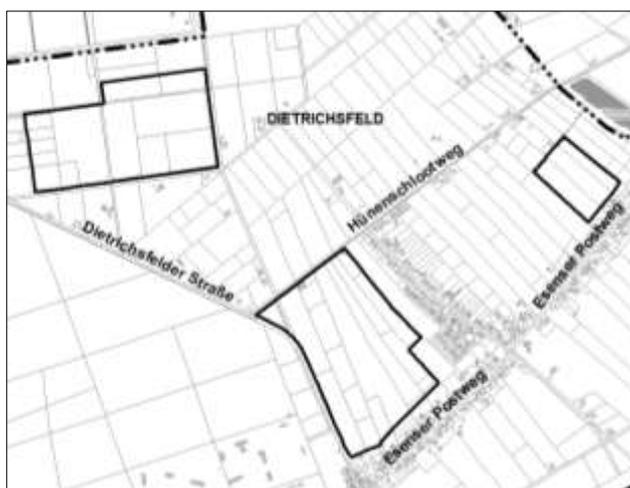
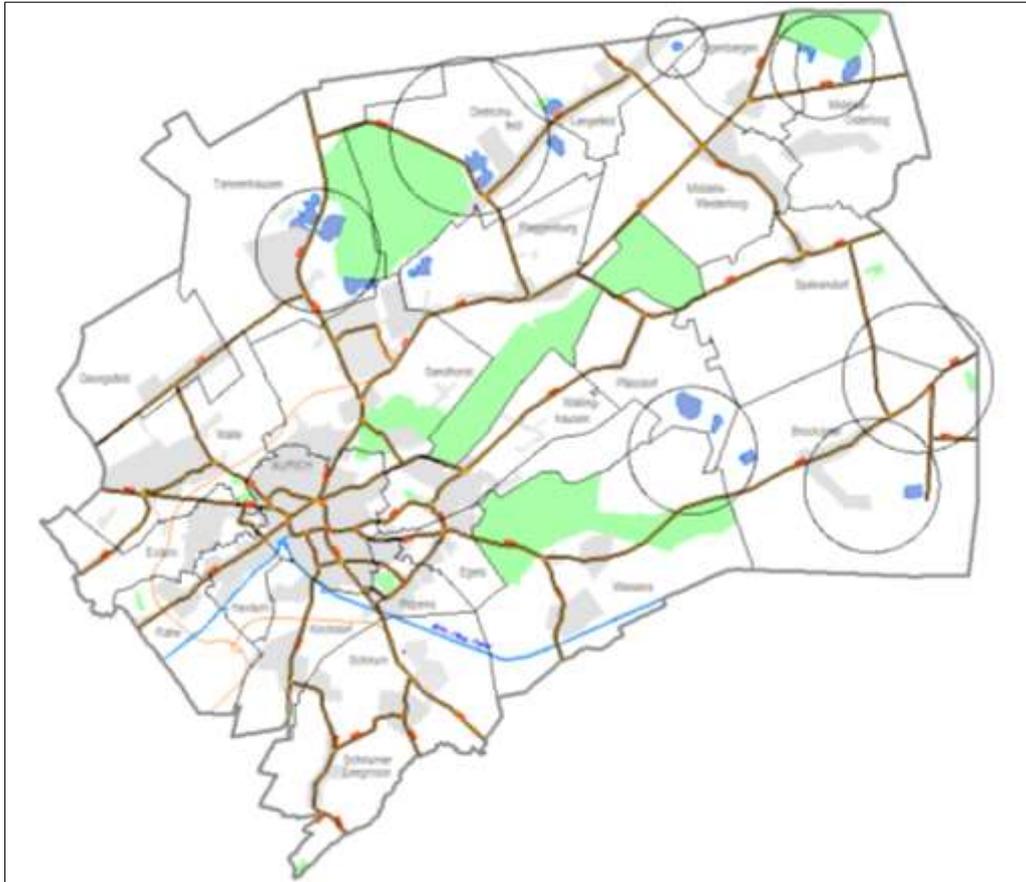
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stueellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

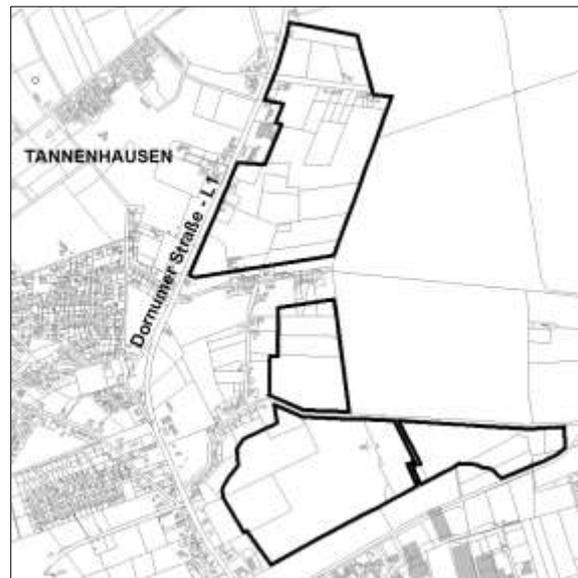
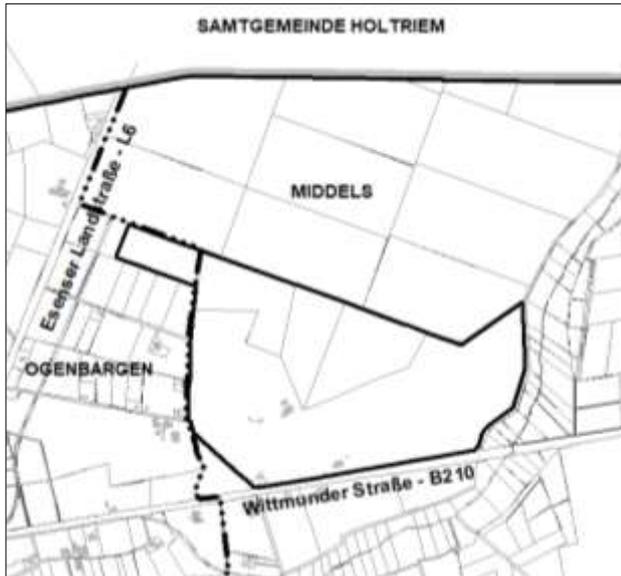
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach

§ 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in den nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereiche der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes





Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Vorentwurf zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Vorentwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Standortkonzept zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus von Sanden und Kiessanden
 - Erläuterungsbericht von April 2021
- Anhänge zum Standortkonzept:
 - Karte 1a harte Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung
 - Karte 1b harte Tabuzonen – Infrastruktur
 - Karte 1c harte Tabuzonen – Natur und Landschaft
 - Karte 1d harte Tabuzonen – Raumordnung und Regionalplanung
 - Karte 1e harte Tabuzonen – Gesamtdarstellung
 - Karte 2a weiche Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung
 - Karte 2b weiche Tabuzonen – Infrastruktur
 - Karte 2c weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft
 - Karte 2d weiche Tabuzonen – Raumordnung, Regionalplanung und weitere pauschale Steuerungskriterien
 - Karte 2e weiche Tabuzonen – Gesamtdarstellung
 - Karte 3: nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialflächen
 - Karte 4: ausgewählte Belange der Einzelfallbetrachtung
 - Karte 5: zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen
- Anlage 1 zum Standortkonzept: Ermittlung Abbaumengen Restvolumen bestehender Bodenabbaustätten Standortkonzept Sandabbau –Stadt Aurich
- Anlage 2 zum Standortkonzept: Sandabbau Pfalzdorfer Moorstraße
- Ermittlung Abbaumengen Standortkonzept Sandabbau

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 05.05.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“ und die
79. Änderung des Flächennutzungsplanes**

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 05.05.2025 die Auslegung des Bebauungsplans Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ und der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das grundlegende Planungsziel ist die Erweiterung eines Wohnbaugebietes.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe des **Bebauungsplanes Nr. 399 „Langefeld/Nördlich Hohehan“** und der **79. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

vom 12.05.2025 bis einschließlich 18.06.2025

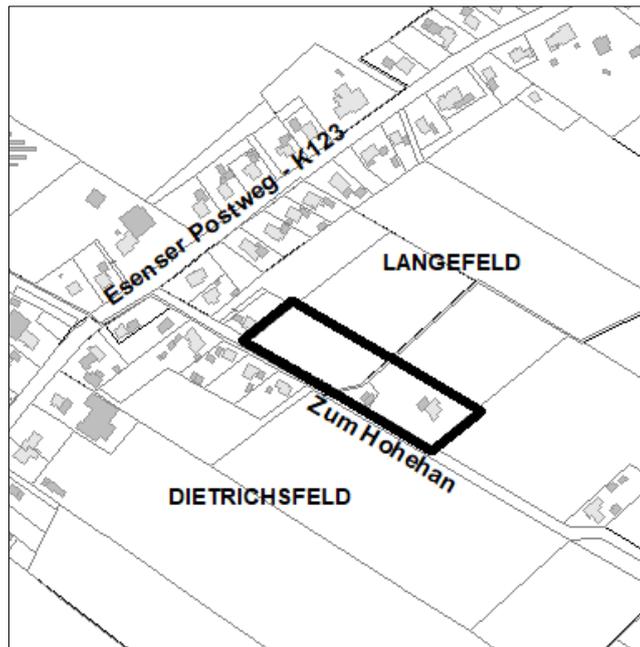
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stueellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

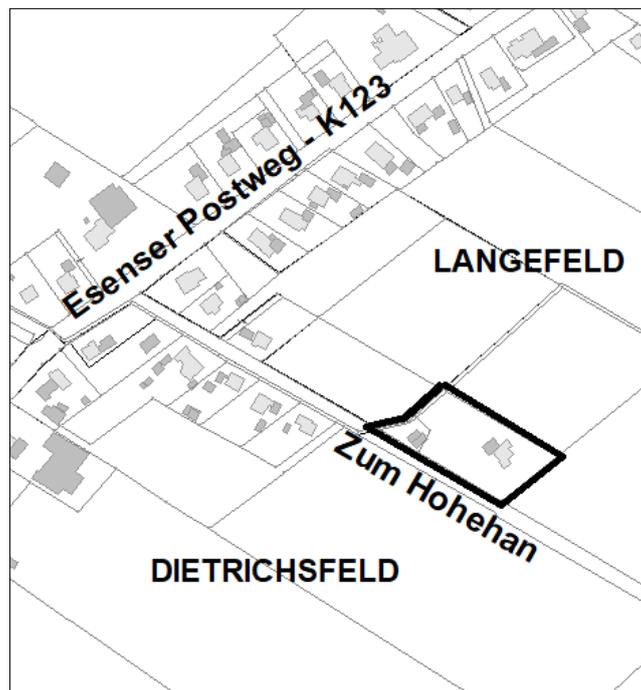
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 399 „Langefeld / Nördlich Hohehan“ und der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 399



Geltungsbereich der 79. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 399
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 399
- Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 399 und zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Biotoptypenkartierung

Folgende Planunterlagen enthalten umweltbezogene Informationen:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 399 mit örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von 2025 zu Bodenversiegelung, Regenwasserrückhaltung/–versickerung, Baumerhaltung, Trinkwassergewinnung, Außenwandziegeln und Dacheindeckung,
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 399 von 2025 zu Bodenversiegelung, Regenwasserrückhaltung/–versickerung, Trinkwassergewinnung, Bodenschutz, Außenwandziegeln und Dacheindeckung,
- Oberflächenentwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 399 von 2024,
- Umweltbericht zur 79. Änderung Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan Nr. 399 von 2025 zu Artenschutz, Bodenversiegelung, Grundwasserneubildung, Baumerhaltung, Eingriffsvermeidung, Biotoptypen, Externausgleich in Georgsfeld und Regenwasserrückhaltung/–versickerung,
- Bestandsplan Biotoptypen Anlage 1 zum Umweltbericht von Juni 2024

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

- Stellungnahme des Landkreises Aurich zur Flächennutzungsplanänderung von 2025,
- Stellungnahme des Landkreises Aurich zum Bebauungsplan von 2025,
- Stellungnahme des Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz Aurich von 2024,
- Stellungnahme des OOWV Brake von 2024,
- Stellungnahme des Naturschutzbundes Aurich von 2025,
- Pflege- und Entwicklungsplan Georgsfelder Moor von 2015

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Bereich möglicher Umweltauswirkungen der Planung:

- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 1 NNatSchG: 1 größerer Laubbaum mit Schutz nach der städtischen Baumschutzsatzung.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 232, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 06.05.2025

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Allgemeinverfügung der Stadt Norden über die Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen
15.06.2025, 31.08.2025, 19.10.2025 und 28.12.2025**

Aufgrund des Antrages des Wirtschaftsforum Norden e. V. wird hiermit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des NLöffVZG¹ und § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des NFeiertagsG² die Öffnung der Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zugelassen:

15.06.2025 anlässlich des „Rosenmarktes“ – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
31.08.2025 anlässlich des „Norder Sommerfestes“ – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
19.10.2025 anlässlich des „Beestmarktes“ – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
28.12.2025 anlässlich des „NICE Eisskulpturenfest“ – (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Ladenöffnung erstreckt sich auf den Innenstadtbereich: Osterstraße, Große Neustraße sowie Neuer Weg bis einschließlich Norder Tor (Bahnhofstraße 1A).

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöfVZG geregelten Ausgleichszeiten. Neben § 7 NLöfVZG sind auch die weiteren tarifvertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen sowie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung sowie der Plan des betreffenden Gebietes/Straßen kann bei der Stadt Norden – Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit – Am Markt 19, Standesamtsgebäude, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag: 08:30 – 12:30 Uhr sowie am Donnerstag 14:30 – 16:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung (04931 923-417) eingesehen werden. Auch ist diese im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/bekanntmachungen> nachzulesen.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG³, bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO⁴, angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch wenn Klage erhoben wird, die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung gelten. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

Norden, den 09.05.2025

Stadt Norden

Eiben
Der Bürgermeister

¹ Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111 - VORIS 81610 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80)

² Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50 - VORIS 11420 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 123)

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Caigos Auskunft Stadt Norden

Maßstab 1:5000 07.04.2021



© 2020 Stadt Norden und Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGL)
Eine weitere Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht erlaubt!



Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 18.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.855.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.855.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	2.220.200 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	1.854.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.804.600 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.753.900 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	415.600 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	91.100 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 10.12.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Berumbur, den 18.02.2025

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Mai 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Berumbur, 7. Mai 2025

Gemeinde Berumbur

Sell
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 6.022.000 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.022.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	5.868.900 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	5.990.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.799.900 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.669.400 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	69.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	321.300 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 12.12.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hage, den 20.02.2025

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Mai 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Flecken Hage, 7. Mai 2025

Gemeinde Flecken Hage

Sell
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 767.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 767.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 756.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 762.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 756.300 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 732.600 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 11.700 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 18.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 25.11.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hagermarsch, den 25.02.2025

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Mai 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hagermarsch, 7. Mai 2025

Gemeinde Hagermarsch

Sell
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	860.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	860.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.064.200 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	1.045.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	833.200 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	825.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	231.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	220.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 28.11.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Halbmond, den 06.02.2025

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Mai 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Halbmond, 7. Mai 2025

Gemeinde Halbmond

Sell
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 04.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.369.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.369.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	2.497.300 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	2.576.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.347.300 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.309.400 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	150.000 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	267.000 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 26.11.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Lütetsburg, den 04.02.2025

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Mai 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Lütetsburg, 7. Mai 2025

Gemeinde Lütetsburg

Sell
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in der Sitzung am 26.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.200.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.200.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	15.996.300 €
2.2	der Auszahlungen auf	15.996.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.619.500 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.069.000 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	255.000 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.132.800 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.121.800 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	794.500 €

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 930.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.630.000 €
2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 927.900 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 927.900 €

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Erfolgsplan mit** dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.748.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.735.800 €
2. im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 1.423.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 1.423.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 1.121.800 € festgesetzt.

§ 2 a

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserwerk** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 640.000 € festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der **Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kurverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abwasserwerk** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die **Samtgemeindeumlage** wird auf 40,045 v. H. der Steuerkraftzahlen gemäß § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine Gesamtumlage in Höhe von 4.000.000 €.

§ 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 10.000 € festgesetzt.

Hage, den 26. Februar 2025

Samtgemeinde Hage

Sell
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 7. Mai 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Mai 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hage, 7. Mai 2025

Samtgemeinde Hage

Sell
Samtgemeindebürgermeister

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altensieler Tief IV. Anordnung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die Hinzuziehung folgender Flurstücke angeordnet:

Gemeindebezirk Dornum

Gemarkung Dornumergrade Flur 7 Flurstück 60/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 0,0726 ha auf rd. 334 ha. Das hinzuzuziehende Flurstück ist in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,02 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Hinzuziehung ist erforderlich, zur Umsetzung einer Tauschvereinbarung, die der Erreichung des Verfahrenszieles dienen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von dieser Fläche, dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden,

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des

Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

3. Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 08.05.2025

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

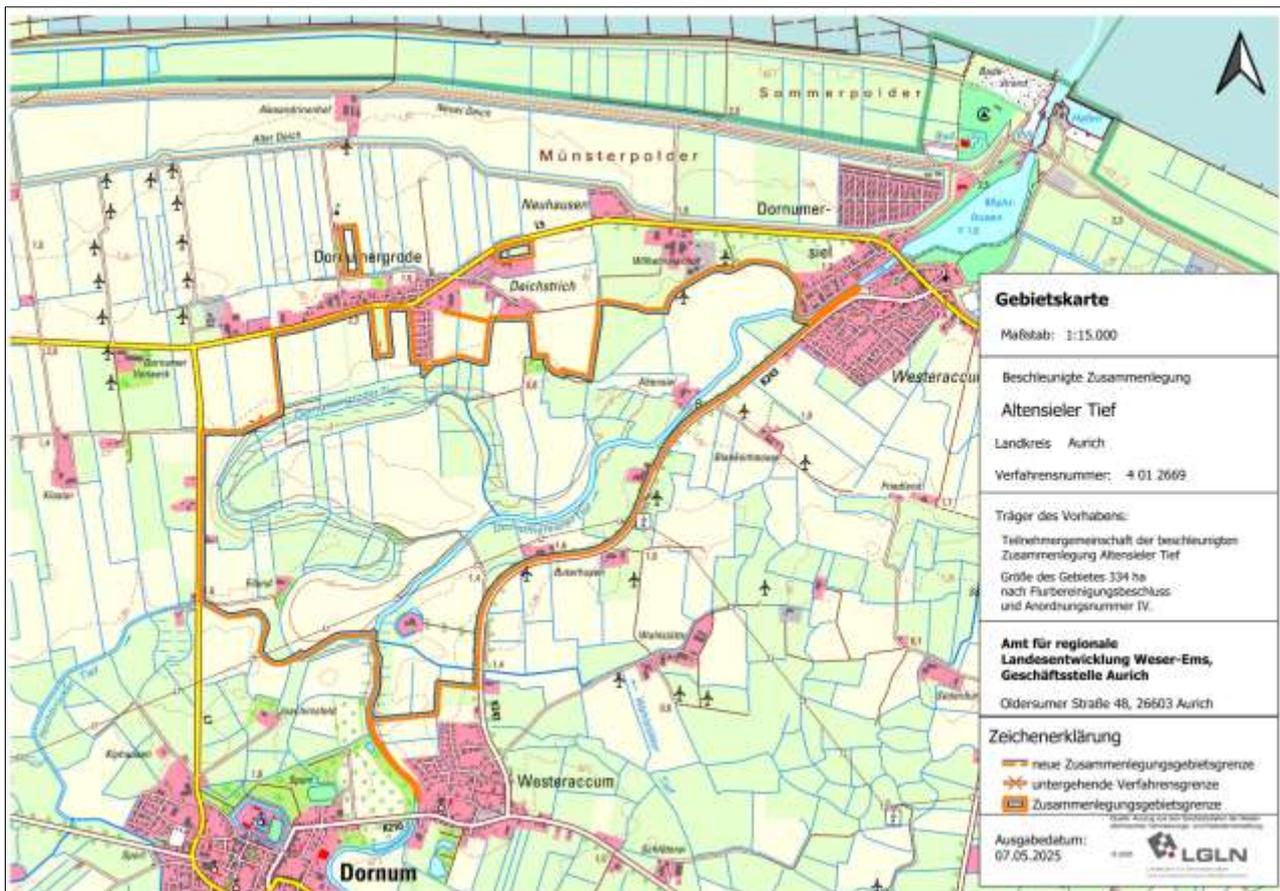
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Baalmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg
7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.